



27.10.2011  
UHH/SPPräs

Fon (040) 450 204 -39 Fax (040) 450 204 -47  
E-Mail: [stupa@uni-hamburg.de](mailto:stupa@uni-hamburg.de) Website: [www.stupa-hh.de](http://www.stupa-hh.de)

## Beschluss des Studierendenparlaments vom 27. Oktober 2011

Das Studierendenparlament beschließt folgenden Satzungsänderungsantrag an den Satzungs-, Geschäftsordnungs- und Wahlordnungsausschuss zu überweisen:

### Artikel 4

- **Satz 1** erhält folgende Fassung:  
*„Dem AStA gehören die\*der 1. und die\*der 2. Vorsitzende, die teilautonomen Referent\*innen sowie mindestens fünf weitere Referent\*innen an.“*
- **Satz 2** wird gestrichen.

### Artikel 5

- **Absatz 2**
  - **Satz 1** erhält folgende Fassung:  
*„Alle Referent\*innen vertreten die Studierendenschaft innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig.“*
  - Es wird ein **Satz 3** eingefügt:  
*„Die Referent\*innen der teilautonomen Referate sind im Rahmen des HmbHG in inhaltlicher sowie in politischer Hinsicht nur ihrer jeweiligen Interessengruppe verantwortlich.“*

Zwischen den Artikeln 7 und 8 wird folgender **Artikel 7a** eingefügt:

- *„(1) Dem AStA gehören teilautonome Referate an, die im Rahmen des HmbHG in inhaltlicher sowie politischer Hinsicht nur ihrer jeweiligen Interessengruppe rechenschaftspflichtig sind. Die Sprecher\*innen der teilautonomen Referate werden jährlich für die Amtsperiode gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes teilautonome Referat wird im AStA durch eine\*n stimmberechtigte\*n Referent\*in vertreten, die\*der vom jeweiligen Referat aus der Mitte der Sprecher\*innen des jeweiligen teilautonomen Referats vorgeschlagen wird. Die teilautonomen Referate haben die Möglichkeit nach dem gleichen Verfahren genau eine Referent\*in vorzuschlagen, die stellvertretend das Stimmrecht ausüben kann, falls die\*der stimmberechtigte Referent\*in verhindert ist. Als teilautonome Referate werden mindestens gebildet:*

1. *Das Internationalismusreferat (IRef)*
2. *Das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (RBCS)*
3. *Das Queer-Referat (Queer)*

- *„(2) Die Einrichtung und Auflösung zusätzlicher teilautonomer Referate erfolgt auf Beschluss des Studierendenparlaments. Der begründete Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.“*
- *„(3) Die Modalitäten der Wahl der Sprecher\*innen und Referent\*innen der teilautonomen Referate werden durch eine pro Referat eigene Wahlordnung geregelt, die von den Vollversammlungen der jeweiligen Referate beschlossen werden und vom Studierendenparlament bestätigt werden müssen. Die Bestätigung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.“*
- *„(4) Die Vollversammlungen von teilautonomen Referaten, die erstmals eine Wahlordnung nach Absatz 3 beschließen sollen, müssen vom Präsidium des Studierendenparlaments organisiert und mindestens 4 Wochen vor dem Termin an dem die Vollversammlung stattfinden soll bekannt gemacht werden. Der AStA hat hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.“*
- *„(5) Zu nach Absatz 4 Satz 1 stattfindenden Vollversammlungen hat das Präsidium des Studierendenparlaments mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte zu entsenden, um die Ergebnisse der Vollversammlung zu protokollieren.“*
- *„(6) Die teilautonomen Referate und ihre Referent\*innen unterliegen der Rechtsaufsicht, die durch die\*den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit der\*dem 2. Vorsitzenden ausgeübt wird.“*

#### **Artikel 7**

- **Absatz 3** erhält folgende Fassung:  
*„(3) Die\*der 1. Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der\*dem 2. Vorsitzenden eine\*n nach Absatz 1 berufene\*n Referent\*in abberufen, wenn dringende Gründe es erfordern.“*

#### **Artikel 8**

- Zwischen Absatz 1 und 2 wird ein **neuer Absatz eingefügt**:  
*„(2) Zur Bestätigung der Referent\*innen der teilautonomen Referate bedarf es jeweils der Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Stimmberechtigung bzw. die Vertretungsregelung pro Referat ist dabei personengebunden auszuweisen. Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“*
- Der vorher geltende **Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung**:  
*„(3) Bei einer Erweiterung oder Umbildung des AStA findet Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 auf die betroffenen Referent\*innen entsprechende Anwendung.“*

## Artikel 11

- **Absatz 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:  
*„Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die\*der 1. oder die\*der 2. Vorsitzende, anwesend ist.“*
- Zwischen Absatz 1 und 2 wird ein **neuer Absatz eingefügt**:  
*„(2) Im AStA stimmberechtigt sind die beiden Vorsitzenden, die vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 1 bestätigten Referent\*innen und die nach Artikel 8 Absatz 2 vom Studierendenparlament als stimmberechtigt bestätigten Referent\*innen der teilautonomen Referate.“*
- Der vorher geltende **Absatz 2 wird zu Absatz 3**
- Der vorher geltende **Absatz 3 wird zu Absatz 4**

